

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung über die Ans- und Weiterbildung der Bürger im Grundwissen der Zivilverteidigung

vom 3. August 1981

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBL I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zentralen Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die gesellschaftlichen Organisationen und für die Bürger.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Zur Vorbereitung der Bevölkerung auf den Schutz vor den Folgen möglicher militärischer Aggressionshandlungen und von Katastrophen sowie zur Wahrnehmung ihres im Verteidigungsgesetz festgelegten Rechtes und der Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken, ist den Bürgern der DDR das Grundwissen der Zivilverteidigung zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der Ausbildung im Grundwissen der Zivilverteidigung erfolgt auf der Grundlage des vom Leiter der Zivilverteidigung der DDR herausgegebenen Programms.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, das Programm des Leiters der Zivilverteidigung der DDR um spezielle Themen zu erweitern bzw. Inhalte zu spezifizieren, wenn es die Besonderheit ihres Verantwortungsbereiches erfordert.

(4) Die Ausbildung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und der Lehrlinge an den Berufsschulen erfolgt nach den Festlegungen des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung.

§ 3

Verantwortung

(1) Die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe) und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Betriebe sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen verantwortlich.

(2) Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sichern die Ausbildung der Beschäftigten in ihren Bereichen.

§ 4

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Werktätigen im Grundwissen der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel außerhalb der Arbeitszeit bzw. im Rahmen der Erwachsenenbildung. Ausnahmen sind im § 5 geregelt.

(2) Zur Festigung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

- a) ist die Ausbildung der im Arbeitsprozeß stehenden Werktätigen in fünfjährigen Ausbildungszyklen periodisch zu wiederholen. Dafür sind jährlich 3—4 Stunden vorzusehen;
- b) sind Bürger in Übungen der Zivilverteidigung einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung ist in der Regel von den unmittelbaren Leitern der Kollektive (Meister, Abteilungsleiter, Klassenleiter u. a.) oder anderen geeigneten Ausbildern durchzuführen. Die Stärke der auszubildenden Kollektive soll 30 Teilnehmer nicht übersteigen.

(4) Die Ausbilder sind vor allem im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Vermittlung des Grundwissens der Zivilverteidigung zu befähigen.

(5) Die Ausbilder haben die zur Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Ausbildung ist anschaulich und praxisverbunden zu gestalten.

(6) Die Ausbilder haben die aktive Mitwirkung der Teilnehmer zu gewährleisten sowie ihre Anfragen, Vorschläge und die Ergebnisse der Ausbildung auszuwerten.

(7) Das DRK der DDR unterstützt im Zusammenwirken mit dem Betriebsgesundheitswesen die Ausbildung der Werktätigen im Grundwissen der Zivilverteidigung durch die Unterweisung in der Selbst- und gegenseitigen Hilfe.

(8) Die Bevölkerung in den Wohngebieten ist durch Aufklärungsmaßnahmen, vorwiegend im Rahmen der politischen Massenarbeit, auf die Durchführung der wichtigsten Schutzmaßnahmen vorzubereiten.

§ 5

Belehrungen über Sirensignale

(1) Die Berufstätigen, Schüler, Lehrlinge und Studenten sind jährlich über die Sirensignale zur Warnung und Alarmierung zu belehren.

(2) Die Belehrungen sind jeweils im I. Quartal des Jahres durchzuführen. Sie dürfen 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Belehrungen sind zu richten auf

- a) das schnelle, disziplinierte und richtige Verhalten und Handeln bei gefährdenden Situationen;
- b) das Beherrschen der mit den Signalen verbundenen konkreten arbeitsplatzbezogenen Verhaltensregeln und Handlungen im betrieblichen Produktionsprozeß.

(4) Die Durchführung der Belehrung und die Teilnahme sind nachweisspflichtig. Für die Nachweisführung kann das Arbeitsschutzkontrollbuch bzw. Klassenbuch genutzt werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1981

Der Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

Peter
Generalleutnant